

IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
2/2016 | Seiten 49–96

EDITORIAL

HERAUSGEBER:

Arbeitsgemeinschaft Internationales
Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein

SCHRIFTFLEITUNG:

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Friedrich Graf von Westphalen & Partner
Rechtsanwälte, Köln

RAin Dr. Malaika Ahlers, LL.M.,

Becker Büttner Held Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Berlin

RA Thomas Krümmel, LL.M., Meyer-Köring
Rechtsanwälte Steuerberater, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Institut für
ausländisches und internationales Privat-
und Wirtschaftsrecht, Universität Heidelberg

HERAUSGEBERBEIRAT:

Prof. Dr. Holger Altmeppen, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht, Universität Passau

RAin Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M.,
MBA, Attorney at Law, Ditges Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Bonn

RA Prof. Dr. Hanns-Christian Salger, LL.M.,
Attorney at Law, Salger Rechtsanwälte,
Frankfurt/M.

RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M.,
Attorney at Law, Gleiss Lutz, Stuttgart

Zu spezialisiert für den Fachanwalt?

Liebe Leserinnen und Leser,

seit gut zwei Jahren ermöglicht uns die eigene Fachanwaltsbezeichnung, unsere Kompetenz im internationalen Wirtschaftsrecht angemessen im Markt darzustellen. Die ersten Titel sind längst verliehen, die Lehrgänge gut besucht. Sie halten sogar die speziell auf den Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht zugeschnittene Zeitschrift in den Händen.

Ein erfreuliches Bild, das sich immer dann etwas trübt, wenn ausgemachte Spezialisten im internationalen Geschäft vor der für sie überraschenden Frage stehen, wie ihre Tätigkeit in das Profil passt, das die Fachanwaltsordnung vorgibt, und dabei zu dem grotesken Schluss kommen, dass sie zu spezialisiert sind, um Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht sein zu können.

Was genau muss man tun, um sich im internationalen Wirtschaftsrecht spezialisiert zu betätigen? Und inwieweit findet sich diese job description in dem wieder, was die FAO in § 14n als „nachzuweisende besondere Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Wirtschaftsrecht“ vorgibt?

Ein Verkehrs-, Arbeits- oder Mietrechtler, der bis hierher gelesen hat, reibt sich verwundert die Augen. Sein klar abgrenzbares Gebiet umfasst Spezialmaterien, die jeder beherrschen muss, der sich dort betätigt. Doch die Bühne des internationalen Wirtschaftsrechts ist anders. Gegenüber dem Themenkanon der „klassischen“ Rechtsgebiete macht sich ihr Spielplan aus wie Improvisationstheater rund um die Uhr gegenüber *Minna von Barnhelm* an fünf Abenden die Woche. Hier Experten, die die Zivil- und Rechtssprachen mehrerer Länder- und Kulturkreise beherrschen, oft auch in einer ausländischen Rechtsordnung qualifiziert und mit ausländischer Doppelzulassung, zumeist in großen law firms angesiedelt und dort nur in einem oder zwei Bereichen wie Real Estate oder M&A für entsprechend große Mandanten tätig. Dort der mit Schwerpunkt grenzüberschreitend tätige Anwalt, sowohl seiner Neigung als auch den Anforderungen seiner zumeist mittelständischen Mandanten folgend; die Anwältin, die in einer bestimmten Nische des Wirtschaftsrechtsverkehrs mit dem Ausland arbeitet, auf diesem Gebiet eine absolute Spezialistin. Alle eint die ehrliche Erkenntnis, dass das internationale Wirtschaftsrecht kein exakt abgrenzbares Rechtsgebiet ist. Wer sich hier betätigt, verfügt vielmehr immer über eine, meist fremdsprachliche, Zusatzkompetenz eigener Art. Internationales Wirtschaftsrecht betreibt, wer seit Jahren nur in Südamerika tätige Baufirmen berät, ebenso wie der Anwalt von Halbleiterexporteuren aus Taiwan oder derjenige, der Mandanten vor den Tücken der deutsch-emiratischen Doppelbesteuerung schützt. Bau-, Handels- oder Steuerrecht einerseits und internationales Wirtschaftsrecht andererseits schließen einander



Thomas Krümmel

nicht aus, sondern bedingen und ergänzen einander, sobald der Fall nur einen internationalen Bezug hat.

Die Einführung des Fachanwalts verfolgte das lohnende Ziel eines Qualifikationsstandards für diese vielleicht heterogenste Gruppe aller Rechtsdienstleister, um ihre besondere Kompetenz in gleicher Weise zu kommunizieren wie die Spezialisten anderer Fachrichtungen. Diese scheinbar einfache Aufgabe beinhaltete aber die Herausforderung, einen Kompetenzkatalog aufzustellen, der den soeben skizzierten Besonderheiten des „Internationalen“ Rechnung trägt und sich gleichzeitig vor allem von der Stammqualifikation des Wirtschaftsrechts, dem Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, hinreichend deutlich abgrenzt.

Das Ergebnis, § 14n FAO, liest sich gut, ja eindrucksvoll. Bei praxisnaher Betrachtung ist freilich zu konstatieren, dass die darin aufgestellte Liste das Bild einer Anwaltstätigkeit zeichnet, die in dieser Diversität bei gleichzeitiger Spezialisierung im Maße des § 5u FAO eigentlich unmöglich existieren kann. Potenzielle Antragsteller sehen sich mit durchaus merkwürdigen Hürden konfrontiert.

Da sind zunächst Fachgebiete bezeichnet, die es so kaum gibt. Unter „international vereinheitlichtes Handelsrecht“ (§ 14n Ziff. 3 FAO) fallen UN-Kaufrecht, INCOTERMS, transportrechtliche und Factoring-Übereinkommen, die UNIDROIT-Grundsätze. Doch weiter? Sind EU-, aber eben nicht weltweit harmonisierte Regeln – etwa das Recht der EU-Handelsvertreterrichtlinie – „international vereinheitlicht“? Wie steht es um grenzüberschreitende Lizenz-, Research- & Development-, Franchise-, Leasing- und Vertragshändlerverträge, wo die Herausforderung für den Anwalt gerade das Fehlen internationaler Vereinheitlichung ist? Beim „international vereinheitlichten Gesellschaftsrecht“ (§ 14n Ziff. 4 FAO) wird oberhalb von SE, EWIV, den EU-Richtlinien und der EuGH-Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht, allesamt europäisch, nicht „international“, die Luft der Harmonisierung dünn. Und wie übersetzen sich die „Grundzüge der Rechtsvergleichung“ (§ 14n Ziff. 8 FAO) in praktische Tätigkeit?

So kann es ein durchaus schwieriges Unterfangen werden, eine erfolgreiche und damit fast zwangsläufig auf wenige auslandsberührte Rechtsbereiche spezialisierte Anwaltstätigkeit unter § 14n FAO zu subsumieren, ohne dabei Falschmeldungen abzugeben. Darf, wer einen deutschen Mandanten bei einem Handelsvertretervertrag nach deutschem Recht mit einem englischen Prinzipal berät, diesen Fall auf seine Liste setzen? Übt, wer seit mehr als einer Dekade deutsche Mandanten bei der Gründung katarischer Gesellschaften begleitet hat, international vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht aus? Wie steht es um die Kollegin, die Investoren aus aller Welt in deutschen Grundstücksakquisitionen begleitet und durch die exotischen Besonderheiten von Grundstücksrecht und -praxis in Deutschland navigiert? Den erfahrenen Gestalter von Joint-Venture-Verträgen mit chinesischen Staatsunternehmen? Nichts davon passt exakt in den Katalog des § 14n FAO, und doch ist alles Ausweis nachhaltiger internationaler Anwaltstätigkeit. Nur eben zu spezialisiert, um in den Numerus clausus der Spezialgebiete für den Fachanwalt zu passen?

Aus dem Dilemma den Ruf nach einer Änderung der FAO-Vorschriften abzuleiten, erscheint verlockend, wäre aber kurz-sichtig. Wenn typisches Merkmal des internationalen Wirtschaftsrechts seine durch Auslands-, Kultur- und Sprachkompetenz verklammerte Berührung besonders vieler Rechtsbereiche, und wenn die hohe Spezialisierung auf Einzelgebiete darin die Regel und nicht die Ausnahme ist, führt die bloße Änderung von Parametern nicht weiter.

Konsequenz muss vielmehr sein, in den Falllisten die Vorgaben der FAO nicht abstrakt-formell abzuhaken, sondern aus Erfahrung mit den Besonderheiten der Materie heraus lebens- und praxisnah auszulegen. So kann etwa zu überlegen sein, ob eine Bearbeitung im Handels- oder Gesellschaftsrecht nicht gerade deshalb besondere Kenntnisse belegt, weil die Sache in einem nicht vereinheitlichten, und damit rechtlich umso anspruchsvolleren, Szenario gespielt hat. Vor allem ist aber nachdrücklich dafür zu plädieren, die „Grundzüge der Rechtsvergleichung“ vom Odium der theoretischen Nischenmaterie zu befreien und zu dem zu erheben, was Rechtsvergleichung in unserer Praxis wirklich ist: unabdingbare Voraussetzung jedes grenzüberschreitenden anwaltlichen Arbeitens. Unter diese Überschrift gehören, genau betrachtet, jede Gestaltung eines grenzüberschreitenden Wirtschaftsvertrags, jede Beratung eines Mandanten aus einer anderen Rechtssphäre in der unseren.

Natürlich können Falllisten für den Fachanwalt nicht völlig uferloser Interpretation unterliegen, doch lohnt es auf jeden Fall für Antragsteller, ebenso wie es den Fachausschüssen zu empfehlen ist, nicht am Wortlaut der FAO zu haften, das soeben beschriebene „größere Bild“ im Auge zu behalten und bearbeitete Fälle maßvoll, im Rahmen des Sinnes und Zwecks der Vorschrift, gleichzeitig aber vor allem lebens- und arbeitsnah einzuordnen. Erst auf diese Weise wird der Erwerb des Fachanwaltstitels den Besonderheiten der Spezialisierung in dem vielleicht weitesten, jedenfalls dem schönsten, Gebiet der Anwaltstätigkeit wirklich gerecht.

Viel Erfolg und beste Grüße

Ihr



Thomas Krümmel

Thomas Krümmel, LL. M. (Glamorgan/Wales)

ist Mitglied der IWRZ-Schriftleitung und Rechtsanwalt in der Kanzlei MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater in Berlin.